

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **33=53 (1887)**

Heft 37

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeit zur Grösse. Günstiger, wenn Kriegserfahrung ihm die Wege wies, besser noch, wenn beide ihm zur Seite standen.

„Aus Inspiration allein“, sagt Willisen, „macht Keiner einen guten Stiefel, er muss auch darüber nachgedacht haben.“ Und Napoleon nennt Achill das Bild eines kriegerischen Genius, „den Sohn einer Göttin und eines Sterblichen“. „Man erhält die Kenntniss der höheren Taktik nur durch Erfahrung und Studium der Feldzüge aller grossen Feldherrn.“ „Man lese also“, mahnt auch Erzherzog Karl, „die Feldzüge Alexanders, Hannibals, Gustav Adolfs und Turennes, Prinz Eugens und Friedrichs, und lese sie immer wieder.“ . . .

Und später fährt er fort: „Wir wissen nicht, ob wir unseren grossen Feldmarschall, dessen Denkerstirn noch heute für uns arbeitet, im nächsten Kriege noch an unserer Spitze sehen werden. Eines aber wissen wir: dass er Schule gemacht hat, dass er in den langen Jahren seiner dienstlichen Thätigkeit an hervorragender Stelle seine erprobten Lehren vom Kriege einer Zahl von Offizieren in Generalstabs- und höheren Truppenführer-Stellungen mit auf den Weg gegeben hat, die in ihrem Umfange gar nicht festzustellen ist. Und auch für die, welche ihn nicht persönlich gekannt, werden seine Operations-Entwürfe und Befehle eine reiche Fundgrube zur Erlangung strategischen Wissens sein.“

Darin, dass er Schule gemacht, unterscheidet sich der Feldmarschall von Napoleon. Dieser, die Leitung seiner Armee in eiserner Hand haltend, verlangte von seinen Unterführern nur blinden Gehorsam in der Ausführung auch unmöglich scheinender Befehle. Wer ohne sich zu besinnen am tollsten draufging, war ihm der Liebste. Für die richtige Leitung und das Ergreifen des richtigen Augenblicks wollte der kleine Korporal schon selber sorgen. Dieses Verhältniss, welches sich in einer Armee von 50,000 Mann noch aufrechterhalten liess, wurde unhaltbar, als das Kaiserreich seine grossen Heere aufstellte. Die Theilung war nicht zu umgehen. Gewaltige Haudegen, welche wie Ney Wunder der Tapferkeit unter den Augen des Kaisers verrichteten, versagten, als sie nun selbstständig wurden und auf eigene Verantwortung handeln sollten. Diesem Umstand kann der Kaiser mit Recht eine Anzahl seiner Niederlagen und Misserfolge von 1813 zuschreiben.

Ganz entgegengesetzt verlangte die Heeresleitung der Moltke'schen Epoche eine grosse Selbstständigkeit der Unterführung und baute auf derselben einen Theil ihrer Erfolge auf. Die Direktiven des grossen Hauptquartiers werden für alle Zeit wie in anderer Richtung so besonders darin mustergültig sein, wie weit der Unterführung die Freiheit des Handelns zu lassen ist.

Welche Armee kann sagen, dass ihre Truppenführer eine ähnliche Schule durchgemacht haben?“

(Schluss folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Vorschriften über die Entscheidungen der Schiedsrichter bei den Manövern der VI. und VII. Division) hat Herr Oberst Feiss, Waffenchef und Divisionär und Leitender, in dem Befehl Nr. 2 erlassen; diese lauten:

„Veranlasst durch das neue Exerzier-Reglement IV. Theil, und in der Absicht, die Manöver der VI. und VII. Division zu möglichst kriegsmässigen zu gestalten, werden den Truppen hiemit die Grundsätze mitgetheilt, nach welchen die Schiedsrichter bei ihren Entscheiden verfahren werden:

1. Die Entscheidungen der Schiedsrichter sind immer als ein Ersatz für die Waffenwirkung aufzufassen, welche bei Friedensübungen nicht dargestellt werden kann.

2. Einer Truppe, welche ausser Gefecht gesetzt wird, ist mitzuthellen, wohin sie sich zurückzuziehen hat und wie lange sie am Manöver nicht mehr Theil nehmen darf. Die Aussergefechtsetzung darf mit Rücksicht auf die Instruktion der Truppen, ausser in schweren Fällen, nicht für das ganze Manöver erfolgen. Am besten werden ausser Gefecht gesetzte Truppen als Reserve verwendet.

Der Chef einer ausser Gefecht gesetzten Truppe hat dies sofort seinem Vorgesetzten zu melden, der die Mittheilung unverzüglich an den Divisionär macht. Die Schiedsrichter haben sofort an den Leitenden zu melden.

3. Wenn der Entscheid eines Schiedsrichters nothwendig wird, hat er mit kurzer Begründung zu erklären, wem der Sieg zufällt und die Zeit festzusetzen, während welcher eine Verfolgung nicht stattfinden darf.

4. Wenn grosse Mischung von Truppen oder unnatürliche Gefechtslagen entstehen, wird das Manöver auf kurze Zeit eingestellt. Es kann dies nur auf Befehl des Leitenden geschehen.

5. Fortifikatorische Arbeiten (Jägergräben, Geschützeinschnidungen etc.) dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie den reglementarischen Vorschriften und der taktischen Situation entsprechen. Bei Schützengräben kommt namentlich das Schussfeld in Betracht.

Bloss markirte Arbeiten dürfen nur in Betracht fallen, wenn die Ausführung wegen Friedensrücksichten unterbleiben musste, und der Nachweis geleistet wird, dass die Ausführung in der Zeit, welche der Truppe zur Verfügung stand, möglich gewesen wäre.

Von solchen markirten Werken ist der nächste Schiedsrichter zu verständigen, der den Entscheid treffen und unter Umständen den Gegner verständigen wird (z. B. bei Brückenzerstörungen).

6. Beurtheilung der Feuerwirkung der Infanterie. — Hiefür fallen in Berücksichtigung: Die Distanz, die mehr oder weniger richtige Beurtheilung der gegnerischen Stärke, die Art des Ziels, Dauer des Feuers auf das gleiche Ziel, Dichtigkeit der Feuergarbe, Feuerdisziplin und Ueberraschungen, gegnerische Feuerwirkung.

Geschlossene, ungedeckte Infanterieabtheilungen, welche einem ruhigen, gutgenährten, gegnerischen Infanteriefeuer ausgesetzt sind, dürfen innert dem Raume von 1000—600 m von der feindlichen Feuerlinie nur dann, wenn sie durch starke feuernde Tirailleurlinien geschützt sind, stehen bleiben oder sich seitwärts bewegen, ohne dass die Schiedsrichter eingreifen, resp. sie ausser Gefecht setzen. — Näher als 600 m im feindlichen Infanteriefeuer ungedeckt stehen bleibende oder sich seitwärts

bewegende, geschlossene Infanterie-Abtheilungen sind ausser Gefecht zu setzen, auch wenn sie von eigenen Tirailleurs geschützt sind. — Bei näher als 300 m herangerückten, nicht gedeckten Tirailleurlinien hat in kürzester Frist die Entscheidung zu erfolgen, sei es, dass die eine oder die andere Partei den Bajonnetangriff durchführt oder zurückgeht.

7. Innert 800 m darf die Kavallerie Infanterie gegenüber, welche sich in guter Verfassung befindet, nur in der Bewegung resp. in der Attacke auftreten.

8. Frontale, auf feuernde Artillerie gemachte Angriffe der Infanterie oder Kavallerie sind zurückzuweisen, wenn nicht dem Angriff ein länger andauerndes Infanteriefeuer auf 800 m Distanz oder weniger vorangegangen ist. Die Artillerie darf nicht verhindert werden, mit der Infanterie zum Angriff überzugehen; geschieht es aber auf Entfernungen von unter 800 m, so müssen grosse Verluste an Bespannungen in Anrechnung gebracht werden, die sich auf 2—300 m dermassen steigern, dass die Bewegungsfähigkeit aufhört.

9. Bajonnetangriffe der Infanterie werden nach folgenden Faktoren beurtheilt: Feuerwirkung der gegnerischen Infanterie oder Artillerie, Vorbereitung durch das eigene Feuer, Stärkeverhältniss, Auftreten neuer Verstärkungen von der einen oder andern Seite, ob die rückwärtigen Treffen herangeführt werden und ob der Angriff mit Elan ausgeführt wird. Flankirendes Infanteriefeuer ist sehr hoch in Anrechnung zu bringen.

10. Kavallerie-Angriffe müssen überraschend und schnell sein. Bei ihrer Beurtheilung fallen in's Gewicht die beidseitigen Stärkeverhältnisse und die Formationen im Moment der Attacke. Gelingt es einem schwächeren Kavallerie-Detachement ein stärkeres im Moment der Vorbereitung zur Attacke oder Gegenattacke zu überraschen, so ist ihm der Sieg zuzuschreiben. Umfassung des gegnerischen Flügels mit gleichzeitigem frontalem Angriff zählt sehr zu Gunsten des Angriffs.

Beim Angriff auf intakte Infanterie ist eine verhältnissmässig tiefe Ordnung nothwendig. Erlaubt das Gelände der Kavallerie nicht, sich zu decken und den Angriff überraschend vorzunehmen, so muss sie sich mit der grössten Geschwindigkeit bewegen, wenn sie nicht zurückgewiesen werden soll. Beim Angriff auf Infanterie ist entscheidend, ob letztere neue Formationen annimmt und dabei nicht rechtzeitig zum Feuern gelangt, oder ob sie sofort zu einem ruhigen Feuer übergeht. Werden volle Salven abgegeben, so ist dies ein Zeichen besonnenen Handelns Seitens der Infanterie und es sind der Kavallerie grosse Verluste zuzuschreiben.

In der Bewegung befindliche Artillerie, welche nicht durch andere Truppen gedeckt ist, kann sich gegen Kavallerie-Angriffe nicht vertheidigen, ebensowenig aufgefahrene, nicht durch andere Truppen gedeckte Artillerie gegen überraschende Flankenangriffe durch Kavallerie.

Angriffe von Kavallerie gegen Kavallerie müssen auf 20 m Distanz eingestellt werden. An die Stelle des Entscheides durch die blanke Waffe tritt der Schiedsrichterspruch. Das als besiegt bezeichnete Detachement hat sich auf 300 m zurückzuziehen, ohne sich ordnen zu dürfen. Das siegreiche Detachement darf entweder sich ordnen oder das besiegte mit einem Theil seiner Kräfte verfolgen, sich aber dabei nicht mehr als auf 100 m nähern. Wird das besiegte Detachement auf 300 m nicht durch andere Truppen aufgenommen, so hat es sich zu ordnen, darf aber, so lange verfolgt und nicht aufgenommen, nicht wieder zum Angriffe übergehen.

Das Feuer abgessener Kavallerie ist dem Infanteriefeuer gleich zu halten.

11. Für die Wirkung des Artilleriefeuers werden als Faktoren in Anrechnung gebracht: Ueberraschendes

Auftreten durch dem Gegner unentdeckt gebliebene Annäherung, Wahl der Aufstellung mit Bezug auf Schussfeld und freien Ueberblick, Art und Distanz der Ziele, Wahl der Geschossart, Konzentration des Feuers auf das gleiche Ziel, Dauer des Feuers, gegnerische Feuerwirkung.

12. Gutgeleitetes, wohlgenährtes Artilleriefeuer verhindert geschlossene Abtheilungen von Kompanie- oder Schwadronsstärke von 2000 m ab ungedeckt stehen zu bleiben. Eine Ausnahme ist bis auf 1500 m nur dann zulässig, wenn die eigene Artillerie die gegnerische beschäftigt.

Nimmt geschlossene ungedeckte Infanterie von 1500 m an im Artilleriefeuer nicht die Linien- oder Pelotonskolonnenformation an, oder bewegt sich Kavallerie innert dieses Raumes im Schritt, so sind ihnen grosse Verluste anzurechnen. — Werden von einzelnen Abtheilungen von 1000 m ab ungedeckt seitwärtige Bewegungen vorgenommen, so sind sie zeitweise ausser Gefecht zu setzen.

Können sich gegnerische Tirailleurlinien der Artillerie bis auf 500 m nähern und sie unter Feuer nehmen, so muss die Artillerie als nicht mehr bewegungsfähig betrachtet werden.

Einer Artillerie, welche innert 2400 m eingeschlossener, gegnerischer Artillerie gegenüber abprotzt, sind grosse Verluste zuzuschreiben.

— (Sendung in's Ausland.) An die am 22. September dieses Jahres in Karlsruhe stattfindende internationale Konferenz der Vereine vom Rothen Kreuz werden die Herren Oberst Ziegler, Oberfeldarzt, in Bern, und Oberstdivisionär Cérésolle in Lausanne abgeordnet.

— (Ehrengabe.) An das vom schweizerischen Rennverein auf den 2. und 3. Oktober dieses Jahres veranstaltete Rennen in Zürich wird vom Bundesrath eine Ehrengabe von 300 Fr. bewilligt, welche als Preise für das Militärreiten zu verwenden ist.

— (Unterrichtskurse im Jahre 1886.)

	Rekrutensch.		Wiederholungsk.		Kadreskurse.	
	Zahl der Mannsch.	Dienst.	Zahl der Mannsch.	Dienst.	Zahl der Mannsch.	Dienst.
Infant.	12,547	598,589	38,960	595,138	2,112	65,914
Kavall.	423	34,828	2,865	35,984	79	3,557
Artillerie	2,372	131,366	6,379	116,807	265	13,359
Genie	1,003	53,779	1,886	34,190	56	1,584
Sanität	428	20,599	1,014	12,250	273	6,464
Verwalt.	131	5,885	367	6,724	176	4,586
Generalst.	—	—	—	—	80	3,964
Centralsch.	—	—	—	—	154	5,821
	16,904	845,046	51,471	801,093	3,195	105,249

1886 1885
 Total Mannschaft: 71,570 75,358
 Total Dienstage: 1,751,388 1,670,297
 Zirka 25 Dienstage per Mann. F.

— (Die Besetzung der Offiziersstellen in unserer Armee) erhält eine eigenthümliche Beleuchtung durch die wenig erquickliche Zeitungspolemik, in welcher die Frage behandelt wird, ob die Regierung des Kantons Waadt die Offizierswahlen zu politischen Zwecken gebrauche oder nicht. — Zur Vermehrung des Skandals beginnt dann der Herr Militärdirektor des Kantons noch eine Zeitungspolemik gegen einen Offizier, in welcher er den Kürzern zieht. Der ganze Streit hat gezeigt, dass die Centralisation des Militärwesens — welche im Kanton Waadt von jeher auf den grössten Widerstand gestossen ist — sehr nothwendig wäre.

— (Ist das eidgen. Militärpflichtig Ohmgeld zu bezahlen?) Diese Frage hat den h. Bundesrath in der Sitzung vom 19. August beschäftigt und ist von ihm in verneinendem Sinne entschieden worden. Der „A. Schw. Ztg.“

wird darüber geschrieben: „J. Jenni-Beck, Bahnhofrestaurateur in Murten, hatte als Cantinier des Bat. 22 seine fliegende Wirthschaft auf Berner Boden aufgeschlagen und wurde deshalb wegen Ohngeldverschlagmisses vom Polizeirichter in Laupen verurtheilt. Der bernische Kassationshof kassirte dann das Urtheil vom 30. März 1887. Darauf richtete die Berner Regierung an den Bundesrath das Gesuch, er möge, weil Jenni jenes Delikt im Militärdienst begangen, den Gerichtsstand bestimmen oder auf sonst eine Weise in dieser Sache verfügen. Der Bundesrath sistirte in seiner heutigen Sitzung das gegen Jenni angehobene Verfahren. Er begründete diesen Entscheid damit, dass, wenn überhaupt eine strafbare Handlung vorliege, dieselbe Hrn. Major Wenger vom Bat. 22 zur Last falle, auf dessen Befehl hin Jenni mit seiner Cantine Berner Boden betrat; Major Wenger habe aber den betreffenden Befehl im Interesse seiner Untergebenen im Dienste des Bundes gethan, und wenn man ihn deswegen bestrafen wollte, so käme man zu dem absurdum, dass der Bund sich selber verfolgt und bestraft. Nun liegt aber ein Vergehen überhaupt nicht vor; denn es wurde in der Schweiz stets die Praxis befolgt, dass der eidgen. Dienst ausserhalb der Wirkungssphäre der kantonalen Gesetzgebung steht; sonst müsste z. B. ein acht Wochen zum Dienst einberufener Soldat sich eine Niederlassungsbewilligung, ein im Militärdienst stehender Arzt die Erlaubniss zur Ausübung seines Berufes in dem Kanton einholen, in dem der Dienst stattfindet. Es leuchtet nun ein, dass ebensowenig ein kantonales Wirthschaftsgesetz auf das Thun und Lassen eines in eidgenössischen Diensten stehenden Cantiniers kann angewendet werden. Auf diese Erwägungen gestützt hat der Bundesrath dem Gesuch der bernischen Regierung um Bezeichnung eines Gerichtsstandes für diese Angelegenheit keine Folge gegeben.“

Freiburg. (Ein Veteran.) In Terano (Italien) starb Baron Rudolf von Landerset-Ruffo, 85 Jahre alt. Er war von Freiburg gebürtig, trat zuerst in französische und später in neapolitanische Dienste. Nachdem er die Armee verlassen, zog er sich auf seine Güter in der Provinz Terano zurück und widmete sich ausschliesslich der Landwirthschaft. Dort unterstützte er die italienische Regierung energisch in der Unterdrückung des Räuberunwesens, das seine Gegend heimgesucht. Dieses Jahr wollte er die Schweiz, der er immer ein treues Andenken bewahrt hatte, noch einmal sehen, allein Krankheit und Tod hinderten ihn, sein Vorhaben auszuführen. Der Hingeschiedene war der Bruder des in Freiburg verstorbenen Oberst Xaver von Landerset.

Ausland.

Deutschland. (Hängematten), welche mit einer Matraze versehen sind, werden von den Truppen, welche bei der Belagerungsübung von Mainz, in den Kasematten untergebracht werden, einem Versuch unterzogen. Ebenso bedienen sich die Pionniere, welche in der Nähe des Forts Gonsenheim biwakiren, der Bett-Hängematten, welche an Bäumen befestigt werden.

Frankreich. (Nach dem Militär-Budget) sollten dieses Jahr 359,526 Mann Reservisten für eine Uebung von 28 Tagen unter die Waffen gerufen werden. Die Kosten waren vom Vorgänger des jetzigen Kriegsministers auf 7,203,657 Franken veranschlagt. General Ferron will die Zahl der einzuberufenden Reservisten beibehalten, hofft dagegen durch Verkürzen der Uebungszeit eine Ersparniss von Fr. 4,110,000 zu erzielen.

— (Beleidigung der Armee.) Als kürzlich das 31. Infanterieregiment mit der Musik vom Schiess-

platz von Vincennes in die Kaserne Chateau-d'Eau zurückkehrte, sammelte sich wie gewöhnlich ein Haufe Neugieriger. Auf dem Voltaire-Platz rief dem vorüberziehenden Regiment ein Individuum Schimpfnamen zu und nahm dann Reissaus. Ein Lieutenant und einige Unteroffiziere folgten ihm und es gelang den Kerl (voyou) zu arretiren und ihn zum Polizeikommissär zu führen. Die Bedeckungsmannschaft hatte Mühe den Arrestanten gegen Misshandlungen des aufgebrachten Publikums zu schützen.

Der Polizeikommissär ordnete an, dass der Verhaftete wegen des Vergehens der Beschimpfung der Armee in das Untersuchungsgefängniss gebracht werde. Wir entnehmen diese Nachricht Nr. 928 der „France militaire“ und fragen, was wäre bei uns in einem solchen Falle verfügt worden?

— (Die Brigade Marine-Infanterie) wird, wie die „F. M.“ berichtet, an den Feldmanövern des 9. Armeekorps theilnehmen.

— (Die fremden Offiziere), welche die diesjährigen Manöver besuchen, werden am 8. September vom Kriegsminister in Paris empfangen, begeben sich dann alle zu den Uebungen des 9. Armeekorps und kehren den 20. September nach Paris zurück.

— († General de Sonis) ist gestorben. Derselbe wurde 1825 geboren, kam 1844 in die Militärschule von St. Cyr; verliess diese 1846 als Unterlieutenant; 1869 wurde er Oberst, 1870 Brigade-General und 1871 Divisions-General. De Sonis hat kurze Zeit das 17. Armeekorps bei der Loire-Armee befehligt und den Angriff auf Patay geleitet. Bei Loigny wurde er schwer verwundet und musste sich einer Amputation des Oberschenkels unterziehen. Gleichwohl blieb er im aktiven Dienst. Eine Vorrichtung erlaubte ihm, mit einem künstlichen Bein zu Pferd zu steigen und auf diesem sich in allen Gangarten zu bewegen. Einige Jahre war de Sonis General-Inspektor des 3. Kavalleriekreises. Der Verstorbene war Grossoffizier der Ehrenlegion.

— (Ein Ausgangsanzug von feinem Tuch für rengagirte Unteroffiziere) ist durch Verordnung des Kriegsministers Ferron festgesetzt und der dafür nöthige Kredit bewilligt worden.

Belgien. (Rücktritt des Generalstabschefs.) Wie die Brüsseler „Chronique“ meldet, hat General Brialmont wegen der gegen seinen Rath stattgehabten Beförderungen im Personal des Generalstabs seine Demission als Chef desselben gegeben. König Leopold II. hat die Demission angenommen und den General Boyaert an die Spitze des Generalstabes gestellt. — Bekanntlich war General Brialmont derjenige, welcher in dem belgischen Parlament im Auftrage des Königs das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht vertheidigte.

— (Bei den Maasbefestigungen) sollen Forts mit einem dreieckigen Tracé zur Anwendung kommen. In Mitte jedes Forts soll sich ein Panzerturm mit zwei parallel aufgestellten Geschützen, welche Projektile von 250 Kilogramm Gewicht schiessen, zur Anwendung kommen. Die Kuppeln der Thürme befinden sich auf einem Pivot und sind durch Stahlplatten von 1 Meter Dicke geschützt. Nach dem Schuss werden die Kuppeln gedreht, um die Geschütze gegen das feindliche Feuer zu decken.

England. (Das Resultat der Rekrutirung für die englische reguläre Armee) ist in der ersten Hälfte des laufenden Jahres höchst unbefriedigend gewesen. Während im Jahre 1885 in demselben Zeitraum 20,524, im Jahre 1886 18,626 Rekruten angeworben wurden, gelang es in den ersten sechs Monaten des Jahres 1887 nur 15,160 Rekruten für den Dienst im englischen Heere zu begeistern.